

Unsere Forderungen zum Sportfördergesetz

Eigenständige Vertretung in der Agentur sicherstellen (§§ 20, 22).

Die **Sportagentur** soll zwei Aufsichtsgremien, einen **Stiftungsrat und einen Sportfachbeirat**, haben. Eine Vertretung der Athlet*innen in diesen Organen ist nur insoweit vorgesehen, als der DOSB eines der von ihm zu nominierenden Mitglieder als Vertretung der Athlet*innen entsenden muss.

Die Agentur wird perspektivisch der **entscheidende Akteur** im Spitzensportsystem sein und **weitreichende Entscheidungen** treffen, die die Lebensrealität von Athlet*innen betreffen. Der bisherige Entwurf würde nur zu einer sehr begrenzten Einflussmöglichkeit der Athlet*innen führen und **läuft Gefahr, die eigenständige Vertretung der Athlet*innen in diesen Aufsichtsgremien zu verhindern**. Für den Gesetzgeber besteht **keine rechtliche Notwendigkeit, dem DOSB dieses alleinige Kontrollrecht** über die Besetzung der zivilgesellschaftlichen Kontrolle über die Agentur einzuräumen.

Wir fordern:

1. Die separate **Nennung von Athletenvertretung in beiden Aufsichtsgremien der Agentur** und damit die **Streichung des Entsendungsrechts des DOSB** für die Vertretung von Athlet*innen.
2. Das Recht für Athleten Deutschland (alternativ: einer rechtlich eigenständigen und sportartenübergreifenden Athletenvertretung) zur **Auswahl und Entsendung** derjenigen Personen einzuräumen, die die Interessen und Rechte der Spitzen- und Nachwuchsatlet*innen in der Sportagentur vertreten.
3. Die **Einrichtung eines separaten Athletenvertretungsorgans** mit Athleten Deutschland zu prüfen und dieses mit Beratungs- oder sogar Mitbestimmungsrechten auszustatten.

Unsere Forderungen werden gestützt durch die **Willensbekundung der Athletenvertreter*innen**, die sich in der **Gemeinsamen Erklärung der Athletenvertreter*innen** eindeutig für eine **fest institutionalisierte Rolle von Athleten Deutschland in den Aufsichtsgremien der Agentur** aussprechen.

Für eine wirksame Wahrnehmung und Durchsetzung von Athleteninteressen sind **professionelle Strukturen** nötig, die auch lange Veränderungsprozesse mit der nötigen Expertise anstoßen und begleiten können. In Abgrenzung zum Modell verbandsinterner Athletenkommissionen ist die **rechtliche Eigenständigkeit Gelingensbedingung für wirksame Athletenvertretung**. So wird sichergestellt, dass Athletenvertretung mit einem Organisationszweck unterfüttert ist, der ausschließlich auf die **Vertretung von Athleteninteressen** ausgerichtet ist.

Auch der Haushaltsausschuss des Bundestages hat diese Problematik erkannt und formulierte in seinem Sperrvermerk zur Agentur im Herbst 2023 Anforderungen an die Mittelfreigabe. Er forderte die Bundesregierung per Maßgabebeschluss auf, „[...] die Athletenvertretungen in den Errichtungsprozess und die Arbeit einer Sportagentur einzubeziehen sowie in die Entscheidungsfindung **signifikant mit Sitz und Stimme aus eigener Souveränität**“. Das Gesetz erfüllt diese Bedingungen nicht.

Weitere Informationen samt Analyse finden sich in unserer [ausführlichen Stellungnahme zum Sportfördergesetz](#) mit konkreten Änderungsvorschlägen (Kapitel 3, S. 25-30).